

Stadt Reutlingen Dezernat III Gz.: III-ha-si	21/007/08	05.02.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
GR	23.02.2021	Kenntnisnahme öffentlich

Mitteilungsvorlage

Stadtkreisgründung
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 16.10.2020

Bezugsdrucksache

13/049/01 neu, 15/060/01, 18/149/01, 19/027/01, 20/006/058

Kurzfassung

Die von der Fraktion der AfD gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen (GR-Drs 20/006/058) werden mit dieser Mitteilung beantwortet.

Darüber hinaus erfordern die Herleitung der Anfrage sowie die begründenden Ausführungen zu einzelnen Fragen klarstellende Hinweise.

Sachverhalt

Vorbemerkung:

Die AfD-Fraktion führt aus, dass die Verfassungsbeschwerde der Stadt Reutlingen gegen die Entschließung des Landtages von Baden-Württemberg ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zurückgewiesen wurde. Sie versucht durch die Darstellung, das inhaltliche Anliegen der Verfassungsbeschwerde zu diskreditieren.

Dieser Versuch geht fehl, da sich der Verfassungsgerichtshof mit dem inhaltlichen Anliegen gerade nicht auseinandergesetzt hat. Das inhaltliche Anliegen ging dahin, dass der Landtag unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erneut über den Antrag der Stadt Reutlingen entscheidet.

Weiter führt die AfD-Fraktion aus, dass sie einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gestellt habe, den der Gemeinderat als unzulässig abgelehnt hat. Die AfD-Fraktion suggeriert damit, dass der Gemeinderat eine andere Entscheidung hätte treffen können. Dies war und ist nicht der Fall. Ein Blick in die Gemeindeordnung, § 21 Abs. 2 Nr.7 hätte genügt, um von diesem Antrag abzusehen.

Weiter führt die AfD-Fraktion aus, dass im Sinne einer konservativen Politik eine Initiative zur Gründung eines Stadtkreises nie hätte gestartet werden dürfen. Die antragstellende Fraktion scheint hier konservative Politik mit einem Mangel an Gestaltungswillen zu verwechseln. Richtig verstandene konservative Politik hat sich noch nie der Veränderung verweigert.

Weiter führt die AfD-Fraktion in dem Zusammenhang aus, dass man in den bestehenden Strukturen besser werden müsse. Die AfD-Fraktion verweigert sich damit der Grundsatzfrage, welche Struktur für die Stadt Reutlingen die richtige ist. Üblicherweise sind Städte mit über 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg Stadtkreise. Gründe, wieso das bei der Stadt Reutlingen anders sein sollte, sind nicht benannt.

Weiter führt die AfD-Fraktion aus, dass es sich im Rückblick um ein selbstverliebttes Projekt des Rathauses gehandelt habe und vergleicht dieses mit Sandkastenspielen und Burgenbau. Diese Ausführungen sind geprägt von Respektlosigkeit gegenüber der großen Ernsthaftigkeit, mit der sich Gemeinderat und Verwaltung mit der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen auseinandergesetzt haben. Sie zeigen, dass die verfassungsrechtlich verbrieft kommunale Selbstverwaltung und der Verfassungsgrundsatz der Subsidiarität bei den Fragestellern entweder unbekannt sind oder keine Wertschätzung genießen. Bei entsprechender Lektüre des Ergebnisberichts hätte sich die AfD-Fraktion einige der nachfolgenden Fragen auch selbst beantworten können.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- a) Die im Zuge der Antragstellung auf Gründung eines Stadtkreises angefallenen externen Kosten sind nachfolgend aufgelistet:
- Kosten für die Umsetzung des GR-Beschlusses zur Datenerhebung und Grundlagenermittlung (GR-Drs 13/049/01 neu): rd. 174.000 Euro
 - Kosten um der Aufforderung des Regierungspräsidiums nachzukommen und zu den Papieren des Landkreises Stellung zu nehmen: rd. 42.000 Euro
 - Kosten im Zusammenhang mit der Großen Anfrage der Fraktionen im Landtag Bündnis 90/Die Grünen und CDU: Aufforderung des Innenministeriums zur Stellungnahme zu den Punkten der Großen Anfrage sowie Anhörungsverfahren im Landtag: rd. 72.000 Euro
 - Kosten für die Umsetzung des GR-Beschlusses zur Klageerhebung vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg: rd. 12.900 Euro
- b) Der Arbeitsaufwand wurde, wie bei anderen Projekten oder der Beantwortung von Anfragen, nicht erfasst.
- c) Die Kosten für die Bürgerversammlung (Miete Stadthalle, Technik) beliefen sich auf 7.904 Euro. Die Fragen der Bürgerinnen und Bürger wurden während der Bürgerversammlung ausführlich beantwortet. So auch die Frage nach den 120 Stellen. Diese waren von Beginn an im Ergebnisbericht enthalten und bei der Berechnung der finanziellen Folgen mit einbezogen. D.h. bei der im Ergebnisbericht ausgewiesenen Entlastung der Stadt infolge der Stadtkreisgründung in Höhe von 4,6 Mio. Euro, waren von Anfang an alle anfallenden Kosten berücksichtigt und eingerechnet – so auch die notwendigen 120 Stellen und die dafür anfallenden 5 Mio. Euro. Dies wurde in der Bürgerversammlung ebenfalls beantwortet. Die Gemeinderatsmitglieder waren zur Bürgerversammlung eingeladen.
- d) Die IHK selbst sagte von ihrer Blitzumfrage, dass sie nicht mehr als ein momentanes Stimmungsbild sei und nicht den Anspruch erhebt, sich mit dem Thema Stadtkreis fundiert auseinandergesetzt zu haben. Schließlich hatte die IHK die Blitzumfrage auch ohne jegliche Information zum Thema Stadtkreisgründung in den Lauf gegeben. Entscheidend sind nicht die in der Anfrage zitierten prozentualen Angaben. Schließlich festzuhalten ist, dass 63% der Reutlinger Unternehmen, die sich überhaupt an der Umfrage beteiligt haben, die Folgen der Stadtkreisgründung für ihr Unternehmen positiv oder neutral bewerteten. Der Gemeinderat wurde seinerzeit über die Umfrageergebnisse informiert.

- d) Jeder Oberbürgermeister ist nach der Gemeindeordnung verpflichtet Beschlüsse des Gemeinderates auszuführen. Der Gemeinderat hat am 20.12.2018 auf einen Antrag aus seiner Mitte mehrheitlich beschlossen, Verfassungsbeschwerde zu erheben. Dem war eine Gemeinderatsdebatte hierüber vorausgegangen.
- e) Hier gilt das unter c) ausgeführte ebenso: Im Ergebnisbericht waren alle Kosten berücksichtigt – auch die der Flüchtlingsunterbringung. Die Verwaltung hat die Berechnungen des Ergebnisberichts für die Folgejahre fortgeschrieben. Am Gesamtergebnis einer finanziellen Entlastung für die Stadt, hat sich dadurch nichts geändert – im Gegenteil: Es hat sich gezeigt, dass der Entlastungseffekt von Jahr zu Jahr tendenziell größer wird.
- f) Es waren keine inhaltlichen Schlüsse aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes zu ziehen, da dieser sich nicht inhaltlich mit dem Antrag der Stadt auf Stadtkreisgründung befasst und nicht in der Sache geurteilt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat lediglich entschieden, dass die Stadt nicht befugt ist, Klage im Wege der Verfassungsbeschwerde zu erheben.
- g) Stadt und Landkreis haben nach der Entscheidung des Landtages bzw. nach Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof Sondierungsgespräche aufgenommen, mit dem Ziel, dem Auftrag des Landtages nachzukommen.
- h) Der verklausulierte Hinweis auf mehrere gerichtliche Verfahren über mehrere Instanzen, die von der AfD-Fraktion im Zusammenhang mit der Tagesordnung des letzten Gemeinderates vor der Kommunalwahl angestrengt wurden, geht fehl. Beim Vergleichen von Sachverhalten kommt es vor allem auf die Unterschiede an. Die wesentlichen Unterschiede liegen darin, dass zum einen die Verfassungsbeschwerde infolge eines Beschlusses des Gemeinderates eingereicht wurde und nicht von einer einzelnen Fraktion, zum anderen darin, dass die AfD-Fraktion entgegen eindeutiger Hinweise zur Rechtslage weitere Verfahrensschritte betrieben und den Rechtsweg ausgenutzt hat. Vor dem Hintergrund ist die Kritik einiger Mitglieder des Gemeinderats am Vorgehen der AfD-Fraktion ebenso nachvollziehbar, wie die Forderung, die AfD-Fraktion möge ihre Verfahrenskosten aus ihren Fraktionsmitteln bestreiten und nicht aus dem Haushalt der Stadt Reutlingen bzw. der Steuergelder unserer Bürgerinnen und Bürger.

gez.
Thomas Keck
Oberbürgermeister